

Leitlinien zu den Grundsätzen für die Zusammenarbeit in Projekten mit Unternehmen und/oder anderen Partnern

Beschluss des Rektorats vom 24.11.2015

1. Form der Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit der Hochschule mit Unternehmen und/oder anderen Partnern erfolgt auf Augenhöhe.

Die Hochschule regelt die Zusammenarbeit grundsätzlich durch schriftliche Vereinbarung.

Die Vereinbarungen entsprechen den Grundsätzen der Transfer- und IP-Richtlinie der Hochschule und den daraus abgeleiteten Leitlinien.

Rahmenverträge werden ebenfalls zu den in der Transfer- und IP-Richtlinie sowie den daraus abgeleiteten Leitlinien und darin festgelegten Grundsätzen abgeschlossen. Erforderliche Konkretisierungen erfolgen projektbezogen.

Unterschriftsberechtigt für Vereinbarungen mit Unternehmen und/oder anderen Partnern ist die Hochschulleitung oder eine durch sie ausdrücklich bevollmächtigte Stelle; in keinem Fall ein etwaige Drittmittel einwerbendes Hochschulmitglied.

2. Geheimhaltungsvereinbarungen

Mitarbeiter der Hochschule sind zum vertraulichen Umgang mit Informationen Dritter, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bekannt werden, verpflichtet. Gesonderte Geheimhaltungsvereinbarungen sind daher nur in begründeten Fällen und stets vor Beginn der Zusammenarbeit abzuschließen.

Geheimhaltungsbedürftige Informationen sollen immer als solche gekennzeichnet sein.

In Geheimhaltungsvereinbarungen ist zwischen Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und Arbeitsergebnissen zu differenzieren. Eine solche Differenzierung trägt der oftmals vom Partnerunternehmen beanspruchten langzeitlichen Vertraulichkeit von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen zusätzlich Rechnung.

Die Verpflichtung der Hochschule zur Gewährleistung der vereinbarten Vertraulichkeit (Informationspflichten, technische Sicherungen etc.) wird in Geheimhaltungsvereinbarungen von Seiten der Hochschule auf die in der Hochschule übliche Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten beschränkt.

Arbeitsergebnisse der Hochschule sollen nur in Ausnahmefällen und zeitlich befristet der Geheimhaltung unterliegen.

3. Vergütung im Rahmen der wirtschaftlichen Zusammenarbeit

Die Hochschule ist verpflichtet, für Arbeiten im Rahmen eines wirtschaftlichen Zusammenarbeitsvertrages ihre Kosten vollständig zu ermitteln und anzusetzen.

Die Hochschule erbringt ihre Dienstleistungen gegenüber Unternehmen oder anderen Partnern zum Marktpreis. Sofern kein Marktpreis existiert oder ermittelbar ist, erbringt die Hochschule ihre Dienstleistungen zum Vollkostenpreis zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne.

4. Haftung

Die Hochschule erbringt ihre Leistungen in guter wissenschaftlicher Praxis und unter Zugrundelegung des Standes der Wissenschaft und Technik.

Die Hochschule übernimmt regelmäßig keine Haftung für das Erreichen eines bestimmten wissenschaftlichen Zieles oder eines bestimmten wirtschaftlichen Erfolges.

Die Hochschule haftet grundsätzlich nicht für die Freiheit von Schutzrechten Dritter.

5. Umgang mit eingebrachtem bzw. entstehendem Wissen

Für den Umgang mit eingebrachtem bzw. entstehendem Wissen gelten die in den „Leitlinien zu Forschungs- und Entwicklungsergebnissen und deren Inanspruchnahme und Verwertung oder Freigabe“ definierten Rahmenbedingungen.